



Gebührenordnung **des Musikvereins Unlingen e.V.**

Gemäß § 11 der Ausbildungsordnung des Musikvereins Unlingen e.V. hat der Vorstand des Musikvereins Unlingen e.V. folgende Gebührenordnung (Stand 01.09.2022) beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren sind Monatsbeiträge. Sie sind für das ganze Ausbildungsjahr – einschließlich der Ferienmonate – jeweils am Ende eines Monats zu entrichten. Die Gebühren werden per Einzugsermächtigung erhoben.
- (2) Bei Anmeldungen während des Ausbildungsjahres wird die Gebühr mit Beginn des 1. Monats fällig, in dem die Ausbildungszeit beginnt.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das volle Ausbildungshalbjahr. Liegen für die vorzeitige Beendigung Gründe vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Gebühr auf Antrag anteilmäßig erstattet werden.

§ 2

Gebührensätze

- (1) An Gebühren werden erhoben:

(a) Früherziehung / Blockflöte

Gruppe Früherziehung	45 Minuten	20,81 EURO
Gruppe Blockflöte	30 Minuten	19,77 EURO

(b) Einzel

Einzel	15 Minuten	22,89 EURO
Einzel	30 Minuten	45,78 EURO
Einzel	45 Minuten	68,67 EURO

(c) Gruppe

Gruppe mit 2	45 Minuten	34,34 EURO
Gruppe mit 3 oder mehr	45 Minuten	30,77 EURO

In den Beträgen sind 7 % MwSt. enthalten.



(2) Der Musikverein Unlingen behält sich vor, die Gebührensätze den anfallenden Kosten entsprechend anzupassen. Eine Gebührenerhöhung darf nur zum Ausbildungsanfang durchgeführt werden und darf max. zwei Prozent der gültigen Gebührensätze betragen.

§ 3

Ermäßigungen

- (1) Für jedes 2. Kind einer Familie, das die Ausbildung besucht, wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 20 % der in § 2 genannten Gebührenordnung gewährt.
- (2) Für jedes 3. Kind einer Familie, das die Ausbildung besucht, wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 30 % der in § 2 genannten Gebührenordnung gewährt.
- (3) Für jedes 4. Kind einer Familie, das die Ausbildung besucht, wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 40 % der in § 2 genannten Gebührenordnung gewährt.
- (4) Belegt ein Auszubildender mehrere Instrumente, so wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 % der in § 2 genannten Gebührenordnung gewährt.

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Mietgebühr für Holz- und Blechblasinstrumente vom Musikverein Unlingen beträgt 10,00 EURO / Monat.
- (2) Die Mietgebühr für Saxonett-Instrumente vom Musikverein Unlingen beträgt 5,00 EURO/Monat.
- (2) Für Auszubildende, die nicht in der Gemeinde Unlingen wohnen, wird ein Gebührenzuschlag von 50 % erhoben.
- (3) Kosten, die bei der Ausbildung für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmittel entstehen, sind vom Auszubildenden zu ersetzen.
- (4) Ein Notenständer ist zur Ausbildung mitzubringen.